

S. Mögle-Stadel, c/o Pressebüro Globe, Postfach 800 745, 70507 Stuttgart, Fax 0711-699
oder via presseburo.globe.stuttgart@gmail.com

Amtsgericht Nürtingen
Frau Richterin Sabine Lieberei
Sekretariat Frau Vogel
Neuffener Str. 28

72622 Nürtingen

per Einschreiben mit Rückschein

24. September 2017

vorab per Fax 07022 – 9225 – 179 (11:09 Uhr)
und e-mail: poststelle@agnuerlingen.justiz.bwl.de

Az.: 11 Cs 30 Js 40933 / 16

Vorwurf der Ehr-Kränkung Grazer Richterinnen, üble Nach-Rede, Verleumdung

Eilt. Bitte sofort der Richterin (oder Vertretung) vorlegen. Danke.

Beschwerde

Hiermit wird, nach Rücksprache mit Herrn Rechtsanwalt Müller, Beschwerde eingelebt gegen den vom Gericht sachlich unbegründeten Beschluss vom 20. September 2017: der pauschalen und nicht-substanzierten Ablehnung meines umfangreich begründeten Antrags vom Schriftsatz 31. Juli 2017, Seite 5 bis Seite 7, auf Beiodnung eines Pflichtverteidigers.

Da dieser Ablehnungs-Beschluss pauschaliert, ohne substantiierte Begründung und ohne erbetene Rechtsmittelhinweise / -belehrung erfolgte, füge ich hiermit noch eine **Anhörungsrüge** gegen diesen Beschluss bei wegen Verletzung meines Anspruches auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und der Verletzung meiner Rechte auf ein faires Verfahren gemäß EMRK und AEMR Art. 7 bis Art. 11 (Europäische sowie Allgemeine Erklärung der Menschenrechte).

Der falsch Beschuldigte kann als juristischer Laie, sowie unter den im Schriftsatz 31. Juli 2017 aufgeführten weiteren Gesichtspunkten, nicht ersehen, ob die aus Österreich stammende Anklage im Grenzbereich der Internationalen Rechtshilfe auch unter dem ihm unbekannten deutschen Strafrechtszusammenhängen alleine schon formaljuristisch und im komplexen Rechtstransfer von österreichischem zu deutschen Strafrecht statthaft und korrekt ausgeführt ist. **Diese Rechtsnachteile wurden bislang billigend vom Nürtinger Gericht im Kauf genommen**, ohne dass durch die überfällige Beiodnung eines Rechtsanwaltes hier bislang Abhilfe geschaffen wurde. Dies rechtfertigt eine Anhörungsrüge und erweckt nun auch die Besorgnis der Befangenheit der zuständigen Richterin Sabine Lieberei.

Der falsch Beschuldigte wurde infolgedessen durch die lange Untätigkeit und den nun völlig unsubstanziierten Ablehnungs-Beschluss der Richterin gezwungen via Verschuldung (Darlehen) als Notbehelf kurzfristig einen Anwalt zur Wahrung seiner elementaren Verfassungs- und Verfahrensrechte in der Verhandlung zu beauftragen. Vorbehaltlich einer Amtshaftungsklage. Weitere Begründung und Ausführungen bleiben noch vorbehalten.

Stephan Mögle-Stadel

CC: Rechtsanwalt Herrn Manfred Müller; RA Wolfgang Kaleck vom „European Center for Constitutional and Human Rights“ in Berlin; ab 28.09.2017 in den Medien- & Presseverteiler